

68. Fällt unter den Thatbestand des §. 348 St.G.B.'s die falsche Beurkundung einer Thatsache, deren Rechtsserheblichkeit gesetzlich anerkannt ist, aber nach Lage des Falles von niemandem praktisch verwertet werden konnte? Irrtum über die Rechtsserheblichkeit. Falsches Protokoll eines Gerichtsvollziehers über Vollziehung einer Pfändung.

C.P.D. §. 712 Absf. 2.

St.G.B. §. 59.

II. Straffenat. Urtr. v. 18. April 1882 g. S. Rep. 550/82.

I. Landgericht I Berlin.

Mit einer Zwangsvollstreckung gegen einen Fabrikanten beauftragt, hatte der angeklagte Gerichtsvollzieher am 23. September 1880 im Pfändungsprotokolle beurkundet, daß er verschiedene in den Arbeitsräumen der Fabrik befindliche Gegenstände gepfändet und die Beschlagnahme durch Anlegung von Siegeln kenntlich gemacht habe, während er in Wirklichkeit auf Bitte des Schuldners die Siegelung in den Arbeitsräumen unterlassen hatte. Als er in Erfahrung brachte, daß der Schuldner noch von anderen Gläubigern bedrängt wurde, und daher neue Pfändungen zu befürchten waren, befestigte Angeklagter am 23. November 1880 in den Arbeitsräumen der Fabrik Zettel, in welchen er unter Mitverwendung seines Dienstsiegels und unter Beifügung seiner Amtseigenschaft mit seiner Unterschrift bescheinigte, daß am erstgenannten Tage die in den Räumen befindlichen Gegenstände gepfändet worden wären, indem er den Zetteln das Datum des 23. September 1880 gab.

Die Strafkammer hat nicht in dem Verhalten des Angeklagten vom 23. September, wohl aber in dem vom 23. November 1880 den

Thatbestand des §. 348 St.G.B.'s gefunden. Die Revision des Angeklagten ist verworfen.

Aus den Gründen:

Der Revision kann darin nicht beigetreten werden, daß die Pfändung vom 23. September 1880 auch insoweit, als sie nicht durch Anlegung von Siegeln oder sonst ersichtlich gemacht war, rechtswirksam erfolgt sei. Denn für den Fall, daß die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, ist nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 712 Abs. 2 C.P.D. die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht werde. Ob die Verabsäumung dieser Anordnung die Bestrafung des Schuldners wegen Arrestbruchs (St.G.B. §. 137) ausgeschlossen haben würde, steht hier nicht in Frage. Der Gläubiger erlangte jedenfalls an den fraglichen Sachen nicht das im Verhältnisse zu dritten einem Faustpfande gleichwertige Pfandrecht, welches er bei Beachtung der erwähnten Vorschrift erworben haben würde (C.P.D. §. 709, R.D. §. 41 Nr. 9). Da das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird (C.P.D. §. 709 Abs. 3), so ist der Zeitpunkt einer wirksam vorgenommenen Pfändung allgmein von rechtlicher Erheblichkeit. Die Beurkundung einer am 23. September 1880 angeblich erfolgten wirksamen Pfändung betrifft also eine rechtlich erhebliche Thatsache.

Unerheblich ist, ob, wie die Revision geltend macht, zwischen dem 23. September und dem 23. November 1880 eine weitere Pfändung nicht ausgebracht war. Denn die öffentliche Urkunde über eine vollzogene Pfändung begründet den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges nicht bloß dritten Gläubigern gegenüber, sondern gegen und für jedermann (C.P.D. §§. 380—383). Im vorliegenden Falle begründeten die falschen Urkunden dem Auftraggeber gegenüber den Beweis des vorschriftsmäßig ausgeführten Auftrages. Welche Bedeutung dem beurkundeten Vorgange sonst etwa bei Komplikation besonderer Umstände beigelegt werden könnte, ließ sich von vornherein nicht übersehen. Allein selbst wenn sich feststellen ließe, daß unter den gegebenen Umständen keine Person in die Lage gekommen wäre, die Beweiserheblichkeit der Urkunde praktisch zu verwerten, so würde damit der Thatbestand des §. 348 St.G.B.'s nicht ausgeschlossen sein; denn diese Vorschrift erfor-

dert, abweichend vom §. 267 St.G.B.'s, kein Gebrauchmachen von der Urkunde, es genügt die aus dem Gesetze sich ergebende Erheblichkeit der beurkundeten Thatsache, und es kommen besondere Umstände, welche eine Benutzung der Urkunde entbehrlich machen, für den objektiven Thatbestand nicht in Betracht.

Ob der Angeklagte, wie die Revision ausführt, seinen Zweck durch eine neue Pfändung hätte erreichen können, ist für die Beurteilung der wirklich begangenen That nur bezüglich der Strafzumessung von Bedeutung, muß hier also außer Betracht bleiben, zumal nur das Mindestmaß der Strafe erkannt ist.

Richtig ist die Ausführung der Revision, daß die Handlung des Angeklagten nicht strafbar sei, wenn er sich der Rechtserheblichkeit der beurkundeten Thatsache nicht bewußt gewesen (St.G.B. §. 59 Abs. 1). Dieses Bewußtsein ist aber in der den Worten des §. 348 St.G.B.'s entsprechenden Feststellung des Urteiles mit festgestellt. Den Mangel dieses Bewußtseins hatte der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht behauptet, somit lag der Strafkammer keine Verpflichtung ob, sich über diesen Punkt näher als geschehen auszusprechen. Überdies ergibt die Erwägung des Urteiles, daß Angeklagter durch Anheften der antedatierten Schriftstücke den falschen Schein einer am 23. Septbr. 1880 wirksam vollzogenen Pfändung habe herstellen wollen, mit Notwendigkeit, daß die Strafkammer dieses Bewußtsein für erwiesen erachtet hat.